

WISSENSWERTES

Teurer Fehltritt: Fußballfan muss 30.000 € an seinen Verein zahlen

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

(ak) Ein aufbrausender Fan ärgerte sich während eines Spiels seines Vereins so sehr, dass er seine brennende Zigarette auf andere Zuschauer schnippte. Ein Ordner verwarnte den Fan umgehend, was diesen allerdings überhaupt nicht beeindruckte. Fußball ist schließlich eine bierernste Sache! Er kam sogar in der zweiten Halbzeit auf die glorreiche Idee, einen Feuerwerkskörper zu zünden und diesen ebenfalls auf andere Zuschauer auf den unteren Rängen zu werfen. Durch die Explosion wurden mehrere Personen verletzt. Nachdem der Fußballverein dieses Fans deshalb vor dem Sportgericht des DFB zu einer Strafe von 50.000 € nebst Geldauflage i.H.v. 30.000 € zur Investition von Präventivmaßnahmen im Stadion verurteilt wurde, verlangte der Verein von dem Fan eine Beteiligung an diesen Zahlungen i.H.v. 30.000 €.

Der Fan sah natürlich überhaupt nicht ein, weshalb er nun so viel Geld an seinen geliebten Verein zahlen sollte. Rechtlich fraglich war in diesem Zusammenhang, aus welchem Rechtsverhältnis diese Zahlung vom Verein gefordert werden kann. Das Landgericht Köln entschied mit Urteil vom 8. April 2015 (Az. 7 O 231/14), dass der Verein die Zahlung völlig zu Recht verlangen könne.

Es sei durch den Stadionbesuch des Fans zu einem Schuldverhältnis gekommen, aus welchem sich gegenseitige Schutz- und Rücksichtnahmepflichten i.S.d. § 241 II BGB ergäben. Mit seinem o.g. Verhalten habe der Fan gegen diese Schutz- und Rücksichtnahmepflichten verstoßen. Da sei auch unschädlich, dass ein solches Verhalten in der Stadionordnung nicht explizit erwähnt sei. Vielmehr habe jeder Zuschauer auf die anderen Zuschauer Rücksicht zu nehmen.

So hatte das übrigens auch schon das Amtsgericht Lingen in einem Urteil vom 17.02.10 – Az. 4 C 1222/09 entschieden: hier hatte ein Spielervater einer Jugendfußballmannschaft einen Spieler des gegnerischen Vereins mit „Fick Deinen Esel“ beschimpft und war ebenfalls zu einer Schadens-

ersatzzahlung verurteilt worden. (Ich muss das an dieser Stelle nochmal betonen: der Vater eines jugendlichen Spielers beschimpfte also einen gegnerischen jugendlichen Spieler auf derart rüpelhafte Weise! Was für ein Vorbild!)

Wer sich also so rücksichtslos wie die beiden Fans verhält, sieht sich nicht nur Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen gegenüber den geschädigten Opfern, deren Krankenversicherungen etc. ausgesetzt, sondern kann auch von den Vereinen selbst in Anspruch genommen werden.

So wird ein Fußballspiel garantiert zu einem unvergesslichen Ereignis!

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de